

VORSCHRIFTEN

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration

Das unten angeführte Gesetz schafft unter anderem verbindliche Normen für die Integrationspolitik. Es setzt einen institutionellen Rahmen für die Integration und die Beteiligung von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Land. Gleichzeitig passt das Gesetz andere gesetzliche Vorschriften an. So wird in § 2 Schulgesetz der Katalog der schulischen Lern- und Erziehungsziele ergänzt.

Zu BASS 1 – 1

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften Vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in
Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften
(Auszug)

Artikel 2 Änderung des Schulgesetzes NRW

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S.102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 540), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 5 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen.“
- Die bisherigen Nummern 5, 6, 7 und 8 werden die Nummern 6, 7, 8 und 9.

Artikel 13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.¹⁾

¹⁾ Das Gesetz ist am 25. Februar 2012 in Kraft getreten (GV. NRW. Nr. 5 S. 97).

Schulversuch „Alevitischer Religionsunterricht“ wird auf die Sekundarstufe I ausgedehnt

Zu BASS 12 – 05 Nr. 7

Alevitischer Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Alevitischen Gemeinde Deutschland (AABF); Änderung

RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 10. 2. 2012 – 321-6.08.04.03-15679

Bezug: RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 21. 7. 2008 (BASS 12 – 05 Nr. 7)

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

- Nummer 1. erhält folgende Fassung:
„Ein eigenständiges Unterrichtsfach „Alevitischer Religionsunterricht“ wird angestrebt. Der im Schuljahr 2008/2009 in der Primarstufe begonnene Schulversuch wird zum Beginn des 2. Schulhalbjahres 2011/2012 auf die Sekundarstufe I ausgedehnt. Eine Evaluierung erfolgt zum Ende des Schuljahres 2013/2014.“
- In Nummer 3. wird der Halbsatz „, beginnend mit der Klasse 1,“ ersetzt durch „sowie der Sekundarstufe I“.
- In Nummer 7. Satz 2 sind die Wörter „für die Primarstufe“ zu streichen.

- In Nummer 8. erhält Satz 1 folgende Fassung: „Grundlage des Unterrichts sind die Lehrpläne „Alevitischer Religionsunterricht Grundschule Klasse 1 bis 4 – Heft 2013“ und „Kernlehrplan für die Sekundarstufe I Alevitische Religionslehre – Heft 5024“.

- In Nummer 9. werden Satz 1 und 2 wie folgt ersetzt: „Der Schulversuch steht allen Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I offen.“

Dieser Runderlass tritt mit Beginn des 2. Schulhalbjahres 2011/2012 in Kraft.

Zentrale Lernstandserhebungen werden nicht als Klassenarbeit gewertet und nicht benotet

Zentrale Lernstandserhebungen sind wichtiger Bestandteil der schulinternen Evaluation und Schulprogrammarbeit. Ergebnisse dieses systematischen Diagnoseverfahrens lassen abgesicherte Aussagen darüber zu, inwieweit fachliche Kompetenzen, die in den länderübergreifenden Bildungsstandards und Kernlehrplänen beschrieben sind, in Klassen und Lerngruppen bis zum Zeitpunkt der Durchführung erreicht wurden. Sie ermöglichen keine Individualdiagnostische Feststellung des Förderbedarfs einzelner Schülerinnen und Schüler.

Der Runderlass zur Durchführung der Lernstandserhebungen wurde an diese Konzeption der Lernstandserhebungen angepasst. Lernstandserhebungen werden nicht als Klassenarbeit gewertet und nicht benotet. Sie sind keine Grundlage der Empfehlung für die Schulform gemäß § 11 Absatz 4. SchulG.

Zu BASS 12 – 32 Nr. 4

Zentrale Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten); Änderung

RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 25. 2. 2012 – 533-6.01.04-31995

Bezug: RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 20. 12. 2006 (BASS 12 – 32 Nr. 4)

Der Bezugserlass wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

- In Nummer 1.1 Satz 1 werden nach dem Wort „dienen“ die Wörter „als Diagnoseinstrument“ eingefügt.
- In Nummer 1.1 Satz 3 werden die Wörter „in den Lehrplänen beschrieben“ gestrichen und am Satzende die Wörter „der Kultusministerkonferenz“ angehängt.
- Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:
„1.2 Die Lernstandserhebungen sollen Lehrkräfte dabei unterstützen, die Kompetenzen ihrer Klassen bzw. Kurse festzustellen und eine schulübergreifende Standortbestimmung der erreichten Leistungen vorzunehmen. Die Ergebnisse geben Hinweise auf Stärken und Schwächen der Lerngruppen und unterstützen die Unterrichtsentwicklung.“
- Nach Nummer 1.2 wird folgende neue Nummer 1.3 eingefügt:
„1.3 Lernstandserhebungen sind keine Grundlage der Empfehlung für die Schulform gemäß § 11 Abs. 4. SchulG. Sie werden nicht als Klassenarbeit gewertet und nicht benotet.“
- In Nummer 2.8 werden nach dem Wort „Schulformen“ die Wörter „, die ähnliche Rahmenbedingungen aufweisen,“ eingefügt.
- Nummer 3 wird gestrichen.
- Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 3 bis 6.
- In Nummer 3.5 (neu) werden die Wörter „folgenden Schulhalbjahres“ ersetzt durch das Wort „Schuljahres“.
- In Nummer 6 (neu) wird die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

- 7 Die Mindestschülerzahl einer Lerngruppe ist zwölf. Der Stellenbedarf wird aus den Grundstellen der Schule gedeckt.
- 8 Die beteiligten Schulen berichten der Bezirksregierung auf dem Dienstweg während des Schulversuchs jeweils bis zum 31. August über ihre Erfahrungen im vergangenen Schuljahr. Die Bezirksregierungen fassen die Berichte zusammen, kommentieren sie und legen sie jeweils bis 30. September dem Ministerium für Schule und Weiterbildung vor.
- 9 Die Schulen legen ihre Anträge auf Teilnahme am Schulversuch den Bezirksregierungen auf dem Dienstweg vor. Diese leiten die Anträge mit einem Entscheidungsvorschlag an das Ministerium für Schule und Weiterbildung weiter.

12-05 Nr. 6

Einführung des syrisch-orthodoxen Religionsunterrichts

RdErl. d. Ministeriums
für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung
v. 05.05.2000 (ABl. NRW. 1 S. 158)

- 1 Für Schülerinnen und Schüler, die dem syrisch-orthodoxen Bekenntnis angehören, wird ab dem Schuljahr 2000/2001 Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach entsprechend den Bestimmungen des Schulgesetzes (§ 31 SchulG - BASS 1-1) zunächst für die Klassen/Jahrgangsstufen 1 bis 10 eingeführt.
- 2 Diesen Unterricht erteilen im Landesdienst beschäftigte Lehrkräfte bzw. Geistliche, die sich dazu schriftlich bereit erklärt haben. Ihre förmliche Bevollmächtigung gemäß § 31 Abs. 3 SchulG erfolgt durch den syrisch-orthodoxen Kirchenkreis in Nordrhein-Westfalen.
- 3 Der syrisch-orthodoxe Religionsunterricht wird vorläufig auf der Grundlage des Rahmenplans „Syrisch-Orthodoxe Religion Primarstufe und Sekundarstufe I des hessischen Kultusministeriums“ erteilt. Mit der Entwicklung eines Lehrplans für die Schulen des Landes wird eine Expertenkommission beauftragt.
- 4 In Absprache zwischen den Schulen kann der syrisch-orthodoxe Religionsunterricht schul- und schulformübergreifend eingerichtet werden.

12-05 Nr. 7

Alevitischer Religionsunterricht nach den Grundsätzen der alevitischen Gemeinde Deutschland (AABF)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 21.07.2008 (ABl. NRW. S. 410)¹

- 1 Ein eigenständiges Unterrichtsfach „Alevitischer Religionsunterricht“ wird angestrebt. Der im Schuljahr 2008/2009 in der Primarstufe begonnene Schulversuch wird zum Beginn des 2. Schulhalbjahres 2011/2012 auf die Sekundarstufe I ausgedehnt. Eine Evaluierung erfolgt zum Ende des Schuljahres 2018/2019.
- 2 Im Schulversuch soll erprobt werden, unter welchen Voraussetzungen alevitischer Religionsunterricht als eigenständiges Fach in die Stundentafel von Schulen aufgenommen werden kann. Weiterhin dient der Schulversuch der Weiterentwicklung der Vorgaben des Landes zu den Unterrichtsinhalten und zum Fortbildungskonzept.
- 3 In den Schulversuch werden alle Jahrgangsstufen der Primarstufe sowie der Sekundarstufe I einbezogen.
- 4 Alevitischer Religionsunterricht ist ordentliches Schulfach mit wöchentlich zwei Unterrichtsstunden. Wer angemeldet ist, ist grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind entsprechend der Vorgaben der Ausbildungsordnung versetzungswirksam.
- 5 Der Unterricht wird von Lehrkräften alevitischen Glaubens im Dienst des Landes erteilt, die hierzu bereit und geeignet sind. Sie werden dafür in der Regel in Lehrgängen der Bezirksregierungen fortgebildet. Evtl. anfallende Reisekosten trägt die Bezirksregierung. Über die Auswahl der Lehrkräfte entscheidet die Schulaufsicht. Ihre förmliche Bevollmächtigung gemäß § 31 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG - BASS 1-1) erfolgt durch die Alevitische Gemeinde Deutschland e.V., Stolberger Straße 317, 50933 Köln.
- 6 Die Unterrichtssprache ist Deutsch.
- 7 In der einzelnen Schule ist Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Alevitischen Gemeinde Deutschland (AABF) einzurichten und zu erteilen, wenn mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler dieses Bekenntnisses vorhanden sind. Der Höchstwert zur Klassenbildung orientiert sich an der Bandbreite der Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1).
- 8 Grundlage des Unterrichts sind die Lehrpläne „Alevitischer Religionsunterricht Grundschule Klasse 1 bis 4 - Heft 2013“ und „Kernlehrplan für die Sekundarstufe I Alevitische Religionslehre - Heft 5024“. Schulbücher bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung.

- 9 Der Schulversuch steht allen Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I offen. Diese legen ihre Anträge auf Teilnahme am Schulversuch den Bezirksregierungen auf dem Dienstweg vor. Diese leiten die Anträge mit einem Entscheidungsvorschlag an das Ministerium für Schule und Weiterbildung weiter.

10 Dieser Runderlass ist zum 01.08.2008 in Kraft getreten.²

Der Erlass wurde gegenüber der letzten BASS geändert.

12-05 Nr. 8

Islamischer Religionsunterricht

RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 17.02.2012 (ABl. NRW. S. 210)³

- 1 Für Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens wird ab dem Schuljahr 2012/2013 der Islamische Religionsunterricht zunächst für die Klassen 1 bis 4, ab dem Schuljahr 2013/2014 für die Klassen 5 bis 10 und ab dem Schuljahr 2016/2017 für die gymnasiale Oberstufe der Gymnasien/Gesamtschulen, schrittweise eingeführt. In der einzelnen Schule der Primarstufe bzw. in der Sekundarstufe ist Religionsunterricht grundsätzlich einzurichten und zu erteilen, wenn mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler dieses Bekenntnisses teilnehmen und die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die allgemeinen Regelungen zur Bildung von Kursen in der gymnasialen Oberstufe bleiben unberührt.
- 2 Islamischer Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach und wird gemäß der Vorgaben der Stundentafel der Ausbildungs- und Prüfungsordnung erteilt. Wer angemeldet ist, ist grundsätzlich zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind entsprechend der Vorgaben der Ausbildungsordnung versetzungswirksam.
- 3 Der Unterricht wird von Lehrkräften muslimischen Glaubens im Dienst des Landes erteilt, die hierzu bereit und geeignet sind. Sie werden dafür in der Regel in Lehrgängen der Bezirksregierungen fortgebildet. Anfallende Reisekosten trägt die Bezirksregierung. Über die Auswahl der Lehrkräfte entscheidet die Schulaufsicht. Ihre förmliche Bevollmächtigung gemäß § 31 Absatz 3 SchulG (BASS 1-1) erfolgt durch den Beirat gemäß § 132 a Absatz 4 SchulG.
- 4 Die Unterrichtssprache ist Deutsch.
- 5 Der islamische Religionsunterricht wird auf der Grundlage der gültigen Lehrpläne für den „Islamischen Religionsunterricht“ erteilt.
- 6 Schulbücher bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung.
- 7 Dieser Runderlass ist zum 01.08.2012 in Kraft getreten. Die durch Runderlass vom 08.04.2016 geänderte Fassung ist zum 1. August 2016 in Kraft getreten.

12-05 Nr. 9

Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Mennonitischen Brüdergemeinden in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 17.05.2016 (ABl. NRW. 06/16 S. 42)

Das Fach „Religionsunterricht nach Grundsätzen der Mennonitischen Brüdergemeinden in Nordrhein-Westfalen“ wird im Rahmen eines Schulversuchs an elf ausgewählten Grundschulen erprobt, die mindestens 20 Schülerinnen und Schüler mit der Bekenntniszugehörigkeit zu den Mennonitischen Brüdergemeinden in Nordrhein-Westfalen unterrichten. Weitere Grundschulen können sich an dem Schulversuch beteiligen. Voraussetzung ist, dass die jeweilige Schule mindestens 20 Schülerinnen und Schüler mit der betreffenden Bekenntniszugehörigkeit unterrichtet, entsprechend befähigte Lehrkräfte der Religionsgemeinschaft zur Verfügung stehen und die organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Der Schulversuch mit einer Laufzeit von fünf Jahren beginnt mit dem Schuljahr 2016/2017.

Rechtliche Grundlagen für den Schulversuch sind Artikel 7 des Grundgesetzes (BASS 0-1) und Artikel 14 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (BASS 02) sowie § 25 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW (BASS 1-1).

Im Schulversuch soll geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Mennonitischen Brüdergemeinden in Nordrhein-Westfalen allgemein eingeführt werden kann.

Der im Rahmen des Schulversuchs erteilte Religionsunterricht ist ordentliches Schulfach mit wöchentlich zwei Unterrichtsstunden. Wer angemeldet ist, ist grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Eine Abmeldung vom Religionsunterricht ist nach

2) Die mit Änderungserlass v. 10.02.2012 erfolgte Ausdehnung des Schulversuchs auf die Sekundarstufe I ist mit Beginn des 2. Schulhalbjahres 2011/2012 in Kraft getreten.

3) Bereinigt, Eingearbeitet.
RdErl. v. 08.04.2016 (ABl. NRW. 05/16 S. 37)